

**RECHTS- UND  
WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT**

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht,  
Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung,  
Institut für Europäisches Recht



**UNIVERSITÄT  
DES  
SAARLANDES**

Professor Dr.iur. Dr. rer.publ. *Michael Martinek*  
Dr.iur.h.c. (Zhongnan Univ. Wuhan),  
Master of Comp. Jurispr. (New York Univ.)

Postfach 15 11 50  
66041 Saarbrücken

Tel.: (0681) 302.2122 (Lehrstuhl)  
(0681) 302.2158 (Institut)

Fax: (0681) 302.2762

E-mail: [m.martinek@rz.uni-sb.de](mailto:m.martinek@rz.uni-sb.de)

Homepage: <http://martinek.jura.uni-sb.de>

## **Gemeinschaftsrepetitorium Zivilrecht**

**SS 2011**

### **Die Geschäftsführung ohne Auftrag**

#### **Der Geschäftsherrenwille**

##### ***I. Fälle***

*Fall 1:* Rentner R trägt bei seinem Sonntagsspaziergang voller Stolz einen wertvollen antiken Spazierstock, der früher einmal im Eigentum des Reichskanzlers Bismarck gestanden hatte. Plötzlich wird er von einem Hund angefallen, der sich in seiner Wade zu verbeißen droht. Der Passant P eilt ihm zu Hilfe, greift zum Spazierstock des R und versucht, den Hund damit in die Flucht zu schlagen. Der Hund zerbeißt die Hose des P, bevor er unter der Wucht der Schläge das Feld räumt. Beim letzten Schlag zerbricht der altersbedingt sehr spröde Spazierstock in zwei Teile. Wieder beruhigt diskutieren R und P die Folgen des Vorfalls. R lehnt einen Ersatz für die Hose des P ab und beansprucht seinerseits Ersatz für den Spazierstock. Er weist darauf hin, er sei mit der Zerstörung des wertvollen Stockes zu seiner Rettung nie und nimmer einverstanden gewesen. Bei dem Hund habe es sich lediglich um einen beißschwachen Pudel gehandelt, so dass er gerne gewartet hätte, bis P den Hund mit anderen Mitteln vertrieben hätte.

*Fall 2:* Als K im Schalterraum seiner Bank B eine Einzahlung vornimmt, stürmt der verummte und bewaffnete R herein. K wird Zeuge eines Überfalls, bei dem R 100.000 Euro erbeutet. Als R die Bank verlassen will, stürzt sich K beherzt auf ihn und bringt ihn zu Fall. Bei dem anschließenden Handgemenge, behält K zwar die Oberhand, muss allerdings neben einigen Fausthieben eine Beschädigung seiner wertvollen Uhr hinnehmen. K verlangt von B Ersatz seiner Arzt- und die Reparaturkosten. B verweigert dies mit dem Hinweis, sie habe ihren Angestellten die Weisung erteilt, im Falle eines Bankraubs den Weisungen des Täters nachzukommen, und sei deshalb auch mit einem Einschreiten des K nicht einverstanden gewesen. *Abwandlung:* Während des Handgemenges zwischen K und R erleidet die Bankangestellte X eine Herzattacke und fällt in Ohnmacht. Der Bankkunde Y, von Beruf Arzt und frei praktizierender Kardiologe, leistet ihr fachkundig ärztliche Hilfe (Mund-zu-Mund-Beatmung, Herzmassage) und wiederbelebt X nach halbstündiger Anstrengung. Danach begleitet er sie im Krankenwagen in die Universitätsklinik, so dass er erst zwei Stunden später als

geplant in seine Praxis zurückkehren kann. Dort erfährt er von seiner Sprechstundenhilfe, dass an diesem Tage überraschenderweise ohnehin keine Patienten gekommen seien. Später sendet Y der X eine Honorarnote.

*Fall 3:* G befährt mit seinem PKW eine dunkle Landstraße und bemerkt erst im letzten Augenblick einen vor ihm fahrenden unbeleuchteten Traktor. Er überholt den Traktor und veranlasst ihn zum Anhalten, um den Fahrer auf die mangelhafte Beleuchtung aufmerksam zu machen. Just in diesem Augenblick fährt der Autofahrer A auf den unbeleuchteten Traktor auf und schiebt diesen auf den davor stehenden G, der durch die Traktor-Stoßstange erhebliche Verletzungen erleidet. A hält es für „dreist“, dass G die Kosten seiner Heilbehandlung von ihm ersetzt verlangt. *Abwandlung:* Eine Minute nach dem Unfall passiert der Motorradfahrer M den Ort des Geschehens und hält gleichfalls an. Er ist entsetzt, als G auch ihn mit seiner Forderung nach Ersatz seiner Heilbehandlungskosten konfrontiert. (nach BGHZ 47, 188)

*Fall 4:* X wird Zeuge, wie der offensichtlich geistesgestörte G mit einem Hammer auf die wehrlose F einschlägt. Er eilt ihr zur Hilfe und kann den Angreifer überwältigen, nicht ohne allerdings selbst empfindliche Schläge einstecken und Blutflecken an seinem neuen Anzug in Kauf nehmen zu müssen. Als er von der Krankenkasse K der F seine Aufwendungen (Arzt- und Reinigungskosten) erstattet verlangt, lehnt diese mit dem Hinweis ab, die Tötung der F wäre für die Krankenkasse sehr viel kostengünstiger gewesen. (nach BGHZ 33, 251, vollst. abgedr. in NJW 1961, 359)

*Fall 5:* Weil sich die Jurastudentin J wieder einmal mit drei Punkten in einer BGB-Klausur bescheiden muss, versucht sie, aus dem Fenster des Hörsaals im 5. Stock zu springen. Doch ihre Kommilitonin K kann sie im letzten Augenblick zurückreißen. Dabei beschädigt sie den Verschluss ihres goldenen Armbandes. K ist der Meinung, J müsse ihr die Reparatur bezahlen.

*Fall 6:* Um die Weltöffentlichkeit auf die Probleme Tibets aufmerksam zu machen, fliegt sich der Buddhist B nach Berlin ein. Auf dem Ku'-Damm am Kranzler-Eck überschüttet er sich mit Benzin und will sich anzünden. Der 17jährige H wirft sich geistesgegenwärtig dazwischen. Es kommt zu einer Rauferei, aus der B und H leicht verletzt herausgehen. Der anwesende Arzt A behandelt die beiden ambulant. H und A fragen nach ihren Rechten gegen B.

*Fall 7:* Der schwer an Aids erkrankte A sieht in seinem Leben keinen Sinn mehr. Er hätte ohnehin nur noch kurze Zeit zu leben und müsste seine Ersparnisse für zusätzliche ärztliche Pflege aufbringen, obwohl seine kleine Tochter T dieses Geld nach seinem Tod sicherlich gut gebrauchen könnte. Er beschließt deshalb, seinem Leben ein Ende zu setzen und an einem kalten Wintertag in einen eiskalten See zu springen. Am Ufer lässt er einen Abschiedsbrief zurück, in dem er die Gründe seines Selbstmords erläutert. Zufällig entdeckt ein Wanderer W diesen Brief, liest ihn und eilt dem A zu Hilfe, indem er in den See springt. W vermag zwar den A zu retten, zieht sich aber eine schwere Lungenentzündung zu, die er nicht überlebt. Seine Hinterbliebenen H, eine Ehefrau und fünf Kinder, verlangen nun von A Unterhalt mit dem Hinweis auf den Wegfall ihres Ernährers. *Abwandlung:* W erleidet bei der Rettungsaktion schwere Verletzungen zu, die er zwar überlebt, die ihn jedoch zeit seines Lebens an den Rollstuhl fesseln. W verlangt von A unter Hinweis auf seinen erhöhten Lebensbedarf eine Invaliditätsrente. (nach RGZ 167, 85 und BGHZ 92, 270)

*Fall 8:* G findet auf der Straße einen angefahrenen und schwer verletzten Hund, der dem Tierforschungsinstitut I entlaufen war. G bringt den winselnden Hund zum Tierarzt T zur Behandlung.

Trotz aller Bemühungen sind die Rettungsversuche vergeblich. G zahlt die Rechnung des T und möchte sich nun bei I als dem Eigentümer des Hundes schadlos halten. Von I erfährt G, dass der Hund zwar früher für Zuchtversuche eingesetzt, vor einigen Wochen aber „auf's Altenteil“ gesetzt worden war und in den nächsten Tagen eingeschlafert werden sollte. I lehnt jede Kostenerstattung ab, weil „diese alte, wurmverseuchte Töle ohnehin zu nichts mehr nütze gewesen“ sei.

*Fall 9:* Im gemeinsamen Skiurlaub hat G mit seinem Freund F in einer Berghütte Quartier gemacht. Am frühen Nachmittag des letzten Urlaubstages möchte G nochmals auf die Piste und teilt F mit, er sei bei Einbruch der Dunkelheit zum geplanten Abfahrtszeitpunkt wieder zurück; schließlich müsse man morgen früh wieder ins Büro. Auf der Piste lernt er dann allerdings die attraktive Skihäsin H kennen, die ihn schließlich in ihr Hotel zum Übernachten einlädt. Als G bei Einbruch der Dunkelheit noch nicht zurückgekehrt ist, verschiebt F seine Abreise, um nach ihm zu suchen. F irrt die halbe Nacht im Mondschein auf der Piste herum. Auf eisglattem Abhang rutscht er aus und bricht sich ein Bein. Er schleppt sich zur Hütte zurück und ruft die Bergwacht an, die ihn noch in derselben Nacht ins Krankenhaus bringt. Dort besucht ihn am nächsten Morgen G in bester Laune. Voller Wut verlangt F von ihm Ersatz seiner Behandlungskosten. *Abwandlung:* F irrt die halbe Nacht im Mondschein auf der Piste herum, um G zu suchen. Er kehrt - unverletzt - nach Mitternacht zur Hütte zurück, um am nächsten Morgen die Bergwacht zu verständigen. Vor Tagesanbruch meldet sich G aber in bester Laune bei dem besorgten und erzürnten F zurück. F hat durch die verzögerte Heimreise einen wichtigen Geschäftstermin versäumt, dessen Wahrnehmung ihm einen Gewinn von 5.000,-- DM eingebracht hätte. Diesen Verlust möchte er von G ersetzt haben.

## **II. Hinweise**

1. Im Prüfungsaufbau der GoA entscheidet der Geschäftsherrenwille bei der Übernahme des Geschäfts - innerhalb der echten GoA - über die Weichenstellung zwischen berechtigter (§ 683) und unberechtigter (§ 684) GoA. Bei fehlendem Geschäftsherrenwillen hat man es mit einer unberechtigten GoA zu tun, bei der der Geschäftsherr dem Geschäftsführer nach den §§ 684 S. 1, 818 auf Bereicherung und umgekehrt der Geschäftsführer - im Falle seines Übernahmeverschuldens - dem Geschäftsherrn nach § 678 auf Schadensersatz auch für schuldlos verursachte Schäden haftet (Zufallhaftung); der Geschäftsführer haftet nicht auf Herausgabe des Erlangten nach §§ 681 S. 2, 667, weil dies wieder zu einer Bereicherung des Geschäftsherrn nach § 684 S.1 führte. Lässt sich dagegen bei der Geschäftsübernahme der nach § 683 zu bestimmende *Übernahmewille* des Geschäftsherrn feststellen oder erfolgt später nach § 684 S. 2 eine Genehmigung der Geschäftsführung, dann geht es um eine berechtigte GoA. In diesem Fall haftet der Geschäftsherr dem Geschäftsführer nach §§ 683 S. 1 bzw. 684 S. 2, 670 auf Aufwendungsersatz, während umgekehrt der Geschäftsherr auf Herausgabe des Erlangten nach §§ 681 S. 2, 667 haftet.

2. Vom Geschäftsherrenwille bei der Übernahme des Geschäfts ist der Wille des Geschäftsherrn hinsichtlich der Durchführung oder Ausführung des Geschäfts zu unterscheiden. Dieser *Durchführungswille* des Geschäftsherrn ist in § 677 angesprochen, wonach (nur) der berechtigte Geschäftsführer verpflichtet ist, das Geschäft so zu führen, wie es das Interesse des Geschäftsherrn mit Rücksicht auf dessen wirklichen oder mutmaßlichen Willen erfordert. Anders als der für §§ 683 S. 1, 684 S. 1, 678 maßgebliche *Übernahmewille* des Geschäftsherrn ist sein *Durchführungswille* für die

Zuerkennung eines Aufwendungsersatzanspruches unmaßgeblich. Entspricht aber die konkrete Durchführung des Geschäfts nicht dem Willen des Geschäftsherrn, kann dies zur Entstehung von Schadensersatzansprüchen führen, die den Aufwendungsersatzanspruch des berechtigten Geschäftsführers im Ergebnis mindern.

3. Bei richtigem Verständnis des § 683 S. 1 BGB kommt es zuerst darauf an, ob die Übernahme der Geschäftsführung dem *wirklichen Willen des Geschäftsherrn* entspricht, und zwar nicht aus der subjektiven Sicht des Geschäftsführers, sondern aus objektiver Sicht unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles. Denn zuerst muss der tatsächliche Wille des Geschäftsherrn maßgeblich sein. Ein feststellbarer wirklicher Wille wird mit seinem Interesse gleichgesetzt, auch wenn er dem objektiven wohlverstandenen Interesse widerspricht, und macht den mutmaßlichen Willen unbeachtlich. Erst wenn der wirkliche Wille nicht herauszufinden ist, richtet sich die Berechtigung der GoA nach dem mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn, der mit seinem objektiven wohlverstandenen Interesse gleichgesetzt wird.

4. Vielfach zieht der Geschäftsherr bei der Beurteilung der *Übernahme* schon die spätere *Durchführung* und deren wahrscheinlichen Verlauf mit in Betracht und macht eine Art Kosten-Nutzen-Rechnung auf. Der Rechtsanwender ist dann zu einem Nachvollzug dieser Wahrscheinlichkeitsrechnung *ex ante* aufgerufen, bei dem er sich nicht durch die erst *ex post* bekannten Entwicklungen der tatsächlichen Geschäftsführung beeinflussen lassen darf. An dieser Stelle erweist sich, dass es im Einzelfall äußerst schwierig sein kann, den (anfänglichen) Übernahmewillen zu ermitteln und vom (späteren) Durchführungswillen abzugrenzen. Von einem ablehnenden Durchführungswillen darf man regelmäßig nur dann auf einen negativen Übernahmewillen rückschließen, wenn nach den Umständen bei Beginn des Einschreitens lediglich Geschäftsführungsmaßnahmen in Betracht kommen, die sämtlich zu einer negativen Kosten-Nutzen-Bilanz führen.

5. Grundsätzlich erfasst der Aufwendungsbegriff im bürgerlichen Recht „freiwillige Vermögensopfer“, während „unfreiwillige Vermögensopfer“ als Schäden betrachtet werden. Danach ließen sich nur Vermögenswerte, die der Geschäftsführer bei einer GoA zur Ausführung des Geschäfts aus freien Stücken einsetzt und bewusst verloren gibt, als Aufwendungen ersetzt verlangen, etwa der Einsatz eigener Geldmittel, die Benutzung eigener Sachen mit Betriebskosten (Fahrzeug, Maschinen), die bewusste Zerstörung eigener Sachen oder die bewusste Selbstverletzung mit der Folge von Heilbehandlungskosten. Im GoA-Recht ist aber auch ein Ersatzanspruch des berechtigten Geschäftsführers für an seinen Rechtsgütern erlittene Schäden anerkannt, weil der Geschäftsherr, der aus der Geschäftsführung Nutzen zieht, gerechterweise auch die unvermeidlichen Nachteile tragen muss, die mit der Nutznießung verbunden sind. Solange es sich noch um typische Begleitschäden handelt, die nach der Lebenserfahrung mit der konkreten Geschäftsführung üblicherweise verbunden sind und die im Verhältnis zum erlangten Nutzen eher geringfügig erscheinen, kann man vielleicht noch in einem weiteren Sinne von einem freiwilligen Vermögensopfer sprechen. Denn auch wenn der Geschäftsführer solchen Schäden am liebsten ausgewichen wäre, hat er sie doch als kaum vermeidbare Vermögenseinbußen mit seinem Entschluss zur Übernahme der Geschäftsführung bewusst in Kauf genommen. In solchen typischen Begleitschäden realisiert sich im Grunde nur das der Geschäftsführung immanente Schadensrisiko. Dieser sogenannte erweiterte Aufwendungsbegriff des GoA-Rechts („halbfreiwillige“ Aufwendungen) würde allerdings überstrapaziert, wenn man selbst schwere eigene Verletzungen, die der Geschäftsführer etwa bei der Rettung des Geschäftsherrn aus einer Lebensgefahr erleidet, oder gar das eigene Lebensopfer des Geschäftsführers darunter

subsumieren wollte. In solchen Fällen kann man zu einem „Aufwendungsersatzanspruch“ nur in einer teleologisch begründeten und durch den Rechtsgedanken des § 110 HGB abgesicherten analogen Anwendung des § 670 gelangen, falls man nicht zur Rechtfertigung des Ersatzanspruchs auf die arbeitsrechtliche Figur der „Risikohaftung bei schadensgeneigter Tätigkeit in fremdem Interesse“ ausweicht.

6. Da die Entstehung eines Schadensersatzanspruchs aus positiver Forderungsverletzung nach § 677 ein Verschulden voraussetzt, macht sich der Geschäftsführer nur schadensersatzpflichtig, wenn er den wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn schuldhaft außer acht gelassen hat. Deshalb muss in § 677 bei der Bestimmung des Geschäftsherrenwillens auf die subjektive Sicht des Geschäftsführers abgestellt werden. Zwar wird auch bei § 677, ausgehend von einem nach objektivem Maßstab zu beurteilenden wohlverstandenen Interesse, auf den mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn geschlossen; anders als in § 683 S. 1 kommt es aber bei § 677 auf die Erkennbarkeit des wirklichen oder mutmaßlichen Geschäftsherrenwillens *aus der Sicht des Geschäftsführers* an.

7. Die Vorschrift des § 679 zur Unbeachtlichkeit eines der Geschäftsführung entgegenstehenden Geschäftsherrenwillens versteht sich nach ihrer systematischen Stellung zunächst als Einschränkung des § 677 und betrifft insofern die *Durchführung* des Geschäfts. Sie findet aber „erst recht“ bereits auf die Lage bei der *Geschäftsübernahme* Anwendung und ist daher als Erweiterung des § 683 S. 1 schon für die Weichenstellung zwischen berechtigter und unberechtigter GoA bedeutsam. Hier spielt sie freilich nur für den feststellbaren wirklichen Willen eine Rolle; für den mutmaßlichen Willen bedarf es eines solchen Korrektivs wegen dessen Anbindung an das objektive wohlverstandene Geschäftsherreninteresse nicht.